

Auszug aus dem

AMTSBLATT

Nr. 1

**Bekanntmachungen
der Stadt Gelsenkirchen**

06. Januar 2006

Bekanntmachung des Oberbürgermeisters

...

Betriebsatzung der Stadt Gelsenkirchen für den Abwasserentsorgungsbetrieb Gelsenkanal vom 22.12.2005

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung vom 27.10.2005 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1, Buchstabe f, 107 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2, 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1 - Gegenstand der Einrichtung

1. Die der Stadt Gelsenkirchen gemäß § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW) obliegende Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Sinne von § 18 a Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 51 Abs. 1 LWG NRW nebst dazugehöriger Hilfs- und Nebenbetriebe wird gemäß § 107 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 der GO NRW als eigenbetriebsähnliche Einrichtung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über Eigenbetriebe - soweit in dieser Satzung nicht abweichende Regelungen getroffen werden - nach den Vorschriften dieser Betriebsatzung sowie nach dem geltenden Abwasserbeseitigungskonzept für die Stadt Gelsenkirchen geführt.
2. Aufgaben der Einrichtung sind das Sammeln und Fortleiten von Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW im Gemeindegebiet Gelsenkirchen, ferner Planung, Bau, Betrieb, Unterhaltung und die Finanzierung der erforderlichen Anlagen sowie aus § 53 Abs. 1 LWG NRW die Überwachung von Kleinkläranlagen.
3. Die Einrichtung kann alle ihren Betriebszweck fördernden und sie wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

§ 2 - Name der Einrichtung

Die Einrichtung führt den Namen „Gelsenkanal“.

§ 3 - Betriebsleitung

1. Die der kaufmännischen und technischen Bereichsleitung gegenüber weisungsberechtigte Betriebsleitung besteht aus einem oder mehreren Betriebsleitern oder Betriebsleiterinnen. Die Betriebsleitung wird nach § 4 Buchstabe a der Eigenbetriebsverordnung vom Rat der Stadt Gelsenkirchen bestellt und abberufen.
2. Soweit gesetzliche Bestimmungen, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung nichts anderes vorschreiben, wird die Einrichtung Gelsenkanal von der Betriebsleitung selbständig geleitet. Der Betriebsleitung obliegt die Verfügung über das bewegliche und unbewegliche Vermögen von Gelsenkanal, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Sie bedient sich der Abwassergesellschaft Gelsenkirchen mbH auf der Grundlage eines gesonderten Managementvertrages zur Erledigung der kaufmännischen und technischen Obliegenheiten. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.
3. Die Angestellten und Arbeiter werden im Auftrage des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin von der Betriebsleitung angestellt, höher gruppiert und entlassen. Die bei Gelsenkanal beschäftigten Beamten werden im Stellenplan der Stadt Gelsenkirchen geführt.
4. Die Betriebsleitung unterrichtet den Verwaltungsvorstand der Stadt sowie den Aufsichtsrat der Abwassergesellschaft Gelsenkirchen mbH in allen wichtigen Angelegenheiten im Sinne des § 5 dieser Satzung. Sie bedient sich dazu der kaufmännischen und technischen Bereichsleitung von Gelsenkanal und der Geschäftsführung der Abwassergesellschaft Gelsenkirchen mbH.

§ 4 - Betriebsausschuss

1. Dem Betriebsausschuss gehören an
 - a) die durch den Rat der Stadt nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und den nach der Hauptsatzung der Stadt Gelsenkirchen für Fachausschüsse geltenden Vorschriften gewählten Ausschussmitglieder,
 - b) drei vom Personalrat der Stadtverwaltung bestimmte Mitarbeiter/-innen.
Es können persönliche Vertreter bestellt werden.
2. Der Betriebsausschuss entscheidet über Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, diese Satzung oder Ratsbeschluss zur Entscheidung übertragen worden sind.
3. Der Betriebsausschuss berät auch die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Über alle wichtigen Angelegenheiten ist der Betriebsausschuss von der Betriebsleitung zu unterrichten.
4. Der Betriebsausschuss entscheidet abschließend in Angelegenheiten, zu deren Entscheidung die Betriebsleitung nach § 3 nicht ermächtigt ist, soweit die Entscheidung nicht dem Rat nach § 5 vorbehalten ist.
5. Für den Betriebsausschuss gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen in der jeweiligen Fassung entsprechend.
6. An den Beratungen des Betriebsausschusses nehmen die Betriebsleitung, die kaufmännische und technische Bereichsleitung von Gelsenkanal sowie die Geschäftsführer der Abwassergesellschaft Gelsenkirchen mbH teil; sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung dazulegen.
7. Der Betriebsausschuss entscheidet über die Entlastung der Betriebsleitung.

§ 5 - Zuständigkeiten des Rates

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten von Gelsenkanal, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, das Landespersonalvertretungsgesetz oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über

- a) die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung von Gelsenkanal,
- b) die Umwandlung der Rechtsform,
- c) die teilweise oder völlige Veräußerung oder Verpachtung von Gelsenkanal,
- d) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes sowie die Entlastung des Betriebsausschusses,
- f) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
- g) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Entwässerungssatzung und der Gebührensatzung,
- h) das Abwasserbeseitigungskonzept,
- i) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- j) die Verfügung über Vermögen von Gelsenkanal, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Vornahme von Schenkungen sowie die Hingabe von Darlehen zu Lasten von Gelsenkanal, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- k) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 6 - Stellung des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin und der zuständigen Vorstandsmitglieder

1. Die Betriebsleitung von Gelsenkanal hat den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin und das für den Tiefbaubereich zuständige Vorstandsmitglied - soweit dieses nicht zum Betriebsleiter bzw. zur Betriebsleiterin bestellt wurde - über alle wichtigen Angelegenheiten von Gelsenkanal rechtzeitig zu unterrichten und ihnen auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie bedient sich dazu der kaufmännischen und technischen Bereichsleitung von Gelsenkanal und der Geschäftsführung der Abwassergesellschaft.
2. Der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin und das für den Tiefbaubereich zuständige Vorstandsmitglied - soweit dieses nicht zur Betriebsleitung bestellt wurde - sind berechtigt, der Betriebsleitung von Gelsenkanal Arbeitsaufträge zu erteilen, deren Ergebnisse sie zur Beantwortung von Anfragen von Aufsichts- und anderen Behörden sowie des Rates oder seiner Ausschüsse oder zur Vorbereitung fachlicher Entscheidungen aus ihrem Zuständigkeitsbereich benötigen. Dazu gehört auch die rechtzeitige Vorlage des Wirtschaftsplanentwurfes sowie des Jahresabschlusses und der vierteljährlichen Zwischenberichte.
3. Durch Dienstanweisung kann das Recht zur Unterzeichnung der Arbeitsverträge oder sonstiger schriftlicher Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter der Betriebsleitung übertragen werden.

§ 7 - Stadtkämmerer bzw. Stadtkämmerin

Die Betriebsleitung von Gelsenkanal hat dem Stadtkämmerer bzw. der Stadtkämmerin rechtzeitig die Entwürfe des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses sowie die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm bzw. ihr ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 - Vertretung von Gelsenkanal

1. Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse wird die Stadt Gelsenkirchen in Angelegenheiten von Gelsenkanal gemeinsam durch die Betriebsleitung und die Geschäftsführer der Abwassergesellschaft Gelsenkirchen mbH vertreten. Die Zuständigkeiten zwischen der Betriebsleitung und den Geschäftsführern der Abwassergesellschaft Gelsenkirchen mbH werden zwischen diesen abgestimmt. In den Angelegenheiten, die die Stadt Gelsenkirchen bzw. ihre Einrichtung Gelsenkanal in ihrer Funktion als Abwasserbeseitigungspflichtige betreffen, können nur die Betriebsleiter bzw. die Betriebsleiterinnen die Vertretung von Gelsenkanal wahrnehmen.
2. Die Betriebsleitung und die Geschäftsführer der Abwassergesellschaft unterzeichnen unter dem Namen Gelsenkanal ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Mitarbeiter mit dem Zusatz "Im Auftrage".

§ 9 - Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 - Stammkapital

Das Stammkapital von Gelsenkanal beträgt 500.000 EURO.

§ 11 - Wirtschaftsplan, Kassenführung

1. Gelsenkanal hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

Die Stellenübersicht hat neben den erforderlichen Stellen für Angestellte und Arbeiter auch Angaben zur Stellenbewertung und Eingruppierung der Stelleninhaber zu enthalten.

2. Kassenführung erfolgt als Sonderkasse nach den Bestimmungen der Gemeindekassenverordnung.

§ 12 - Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten.

§ 13 - Jahresabschluss, Lagebericht

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften bis zum Ablauf von fünf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und anschließend dem Betriebsausschuss vorzulegen.
2. Das Referat Rechnungsprüfung der Stadt Gelsenkirchen hat das Recht, die Tätigkeit der Betriebsleitung gemäß § 3 dieser Satzung zu prüfen.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Betriebssatzung der Stadt Gelsenkirchen für den Abwasserentsorgungsbetrieb Gelsenkanal vom 23.03.2004 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die

Betriebssatzung der Stadt Gelsenkirchen für den Abwasserentsorgungsbetrieb Gelsenkanal vom 22.12.2005

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 22. Dezember 2005

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)